

Wie beantrage ich Verlängerung?

Im Falle des Falls solltest du einen formlosen Antrag auf spätere Vorlage des Leistungsnachweises stellen. Die Begründung für die Studienverzögerung musst du immer auch belegen, z. B. durch ärztliches Attest. Dem Schreiben musst du trotzdem ein ausgefülltes Formblatt 5 beilegen, welches – in Fachsemestern ausgedrückt – deinen tatsächlichen Leistungsstand bescheinigt.

Diese Informationen dienen der orientierenden Information und ersetzen keine individuelle Beratung! Im Zweifel komm lieber bei uns vorbei – wir lotsen dich durch die Paragraphen, so dass du dich weiterhin auf die wichtigen Dinge konzentrieren kannst!



Studentische Sozialberatung Beratung zu BAföG und Unterhalt

Sprechzeiten:

Im Semester:

Montag und Donnerstag 14–18 Uhr

Mittwoch 10-18 Uhr

März, August und September:

nur Mittwoch 10-13 und 14-17 Uhr

Für kurzfristige Änderungen checkt bitte unsere Homepage!

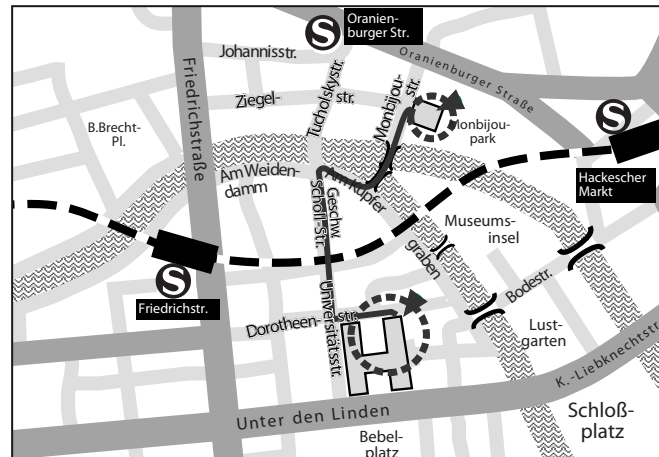
Ort & Kontakt

Monbijoustr. 3, Raum 15

Tel.: 030 / 20 93 - 46 64 9

beratung.bafoeg@refrat.hu-berlin.de

www.refrat.de/beratung.bafoeg



STUDENTISCHE SOZIALBERATUNG

an der Humboldt-Universität

Infos zum BAföG

Leistungsnachweis nach § 48 BAföG / Formblatt 5

Liebe Mitstudierende!

Es ist wieder soweit: Das BAföG-Amt fordert von allen, die das vierte Fachsemester im Bachelor, Staatsexamen oder Diplom erreicht haben, einen Leistungsnachweis: das „Formblatt 5“ oder ersatzweise einen Nachweis der ECTS-Punkte. Dies sorgt bei einigen von uns für Fragen, Unsicherheiten oder gar Panik: Wer füllt mir das Formblatt 5 aus? Wann muss ich den Nachweis spätestens abgeben? Wird mir die Förderung gestrichen, wenn ich die nötigen Leistungen nicht erbringe?

Wozu ein Nachweis?

Der Nachweis deiner bisherigen Leistungen wird verlangt, um zu prüfen, ob und wie schnell du eigentlich studierst. Es soll niemand gefördert werden, der die aus Lust und Laune kaum oder gar nicht studiert. Verzögerungen im Studium heißen aber nicht automatisch, dass die weitere Förderung wegfällt. Es gibt viele Gründe, warum ein Studium anders verläuft und länger dauert als es im Studienverlaufsplan festgelegt ist.

Wer ist zuständig?

In jedem Studiengang gibt es ein „zuständiges hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers“, das berechtigt ist Formblatt 5 auszufüllen. Am besten fragst du in deinem Prüfungsamt nach, wer das ist.

Was sind die üblichen Leistungen?

Wenn du bisher alle Leistungen verlaufsmäßig erbracht hast, wird es bei dem Nachweis kaum Probleme geben. Was die üblichen Leistungen nach vier Fachsemestern sind, kann das Prüfungsamt bzw. die zuständige Person nach eigener Einschätzung festlegen. Es müssen nicht zwingend alle laut Studienordnung vorgeschrieben oder empfohlenen Leistungen erreicht sein.

Wann muss ich das Formblatt 5 vorlegen?

Einfach formuliert: Im Interesse der BAföG-Zahlungen – so schnell es dir möglich ist. Liegst du mit deinem Studium tatsächlich „im Plan“ und bekommst dies auch so bescheinigt, dann schick den Nachweis baldmöglichst ans BAföG-Amt. Kann die Uni dir den Leistungsstand des vierten Semesters noch nicht bescheinigen, weil Prüfungsergebnisse erst ganz am Ende des Semesters oder auch erst im Folgesemester feststehen, kannst du das Formblatt 5 innerhalb der ersten vier Monate des fünften Semesters nachreichen. Darin muss jedoch deutlich werden, dass die darin ausgewiesenen Leistungen noch bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sind. Solange der Nachweis nicht vorliegt, können allerdings die BAföG-Zahlungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Was tun bei Verzögerungen im Studium?

Hier kommt es darauf an. Wenn du nur sehr leichte und gut aufholbare Verzögerungen hast, bekommst du in aller Regel die üblichen Leistungen für das vierte Fachsemester bestätigt. Das ist auch gut so. Wenn du aber schon jetzt absehen kannst, dass dein Studium insgesamt länger dauern wird, solltest du dich unbedingt beraten lassen und einen gesonderten Antrag stellen! Denn wird dir das vierte Fachsemester bescheinigt, obwohl dir noch Leistungen fehlen, und gibst du diesen Nachweis beim BAföG-Amt ab, dann wirst du anerkannte Verzögerungsgründe, die bis dato vorlagen, nicht mehr geltend machen können, falls du am Ende der Regelstudienzeit noch nicht mit dem Studium fertig bist.

Was sind anerkannte Verlängerungsgründe?

Eine Reihe von Ursachen für ein „langsames“ Studium werden vom BAföG-Amt als Gründe für eine Verlängerung der Förderung behandelt, aber nicht alle! Beispiele sind unter anderem Krankheit, psychologische Behandlung, Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung, satzungsmäßige Hochschulgremientätigkeit, einmalig nicht bestandene Prüfungen oder bestimmte erschwere Bedingungen im Studium. Ob deine Gründe anerkannt werden können, und wie du bei deinem BAföG-Antrag weiter vorgehen solltest, kannst du bei uns in der BAföG-Beratung erfahren.